

# **Satzung des Neubrandenburger Zentrums für berufliche Lehrer\*innenbildung der Hochschule Neubrandenburg**

**vom 11.05.2022**

Aufgrund des § 2 i.V.m. § 81 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Juli 2002 (LHG M-V – GVOBl. M-V S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S.1018) erlässt der Senat der Hochschule Neubrandenburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gründung des Neubrandenburger Zentrums für berufliche Lehrer\*innenbildung**

Das Neubrandenburger Zentrum für berufliche Lehrer\*innenbildung der Hochschule Neubrandenburg (nachfolgend: Neubrandenburger Zentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Neubrandenburg nach § 20 der Grundordnung.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Neubrandenburger Zentrums für berufliche Lehrer\*innenbildung**

(1) Das Neubrandenburger Zentrum hat die Aufgabe, den Prozess der individuellen Studienplanung, insbesondere für allgemeinbildende Zweifächer in Kooperation mit dem Institut für Berufspädagogik der Universität Rostock, fachbereichsübergreifend zu koordinieren und Studierende innerhalb des Studiums zu den verschiedenen Studienmöglichkeiten bzw. der Wahl der Zweifächer zu beraten.

(2) Zugleich ist es Aufgabe des Neubrandenburger Zentrums, in allen die Lehrer\*innenbildung betreffenden Fragen der Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren.

(3) Das Neubrandenburger Zentrum arbeitet den Fachbereichen Gesundheit, Pflege, Management (GPM) und Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung (SBE) sowie ggf. den Gremien der Hochschule Neubrandenburg zu allen die Lehrer\*innenbildung betreffenden Fragen zu.

(4) Es koordiniert die Zusammenarbeit mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

(5) Darüber hinaus sind anderweitige Aufgaben des Neubrandenburger Zentrums in einem Katalog geregelt, die durch die Konferenz der Fachwissenschaften bestimmt werden. Es ist nicht zuständig für die Studienorganisation und die Lehre der berufspädagogischen Studiengänge. Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Neubrandenburger Zentrums sind

1. alle Hochschullehrer\*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, deren Dienstaufgaben in den Bereichen Fachdidaktik, Berufspädagogik beziehungsweise Bildungswissenschaften liegen;
2. alle Hochschullehrer\*innen, die im Rahmen der Fachwissenschaften regelmäßig auch Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelorstudiengänge Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik anbieten;
3. alle Mitarbeiter\*innen, deren Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Berufspädagogik liegen;
4. alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengängen Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik eingeschrieben sind;

Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

### **§ 4 Organe**

Das Neubrandenburger Zentrum besteht aus

- der Konferenz der Fachwissenschaften (§ 5),
- dem Vorstand (§ 6) und
- der\*dem Direktor\*in (§ 7).

Sie werden von einer Geschäftsstelle (§ 8) unterstützt.

### **§ 5 Konferenz der Fachwissenschaften**

(1) Der Konferenz der Fachwissenschaften gehören an

- bis zu 7 Mitglieder nach § 3 Nr. 1 bis 3 je Fachbereich, deren Wahl durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat für zwei Jahre erfolgt sowie
- jeweils zwei Studierende aus den Bachelor-Studiengängen Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik deren Benennung jeweils für ein Jahr erfolgt. Sie werden von den Fachschaftsräten in den Fachbereichen GPM und SBE vorgeschlagen und von den jeweiligen Fachbereichsräten des Fachbereichs gewählt.

(2) Die Konferenz der Fachwissenschaften hat insbesondere die Aufgabe in grundsätzlichen, fachbereichsübergreifenden Fragen der Aufgaben des Neubrandenburger Zentrums Beschlüsse zu fassen.

(3) Die Konferenz der Fachwissenschaften tritt einmal im Semester sowie auf Antrag von fünf ihrer Mitglieder zusammen. Sie wird von der\*dem Direktor\*in geleitet.

## **§ 6**

### **Vorstand des Neubrandenburger Zentrums für berufliche Lehrer\*innenbildung**

- (1) Dem Vorstand des Neubrandenburger Zentrums gehören an
1. die jeweiligen berufspädagogischen Professor\*innen der Bachelor-Studiengänge Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik; bei Nichtbesetzung der berufspädagogischen Fachprofessuren bestimmt der jeweilige Fachbereich eine\*n Vertreter\*in,
  2. die jeweiligen Studiengangskoordinator\*innen der Studiengänge Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik,
  3. zwei Studierende der berufspädagogischen Studiengänge,
  4. mit beratender Stimme das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Studiendekan\*innen der Fachbereiche GPM und SBE; diese Mitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen.
- (2) Die studentischen Mitglieder nach § 5 Nr. 1 stellen sich der Wahl für ein Vorstandsamt nach Absatz 1 Nr. 3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Konferenz der Fachwissenschaften. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Neben den Aufgaben nach § 2 gehört die Verwendung der dem Neubrandenburger Zentrum zugewiesenen Sachmittel zu den Aufgabenbereichen des Vorstands.
- (4) Der Vorstand befasst sich mit fachbereichsübergreifenden Fragen der Studienorganisation für die berufspädagogischen Studiengänge.

## **§ 7**

### **Direktor\*in**

- (1) Der\*die Direktor\*in wird von der Konferenz der Fachwissenschaften aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professor\*innen für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Der\*die Direktor\*in hat folgende Aufgaben: Er\*sie
1. vertritt das Neubrandenburger Zentrum gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Hochschule Neubrandenburg,
  2. vertritt gemeinsam mit der Stellvertretung die Hochschule Neubrandenburg im landesweiten Zentrum für Lehrer\*innenbildung,
  3. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Neubrandenburger Zentrums,
  4. leitet die Sitzungen des Vorstands und der Konferenz der Fächer,
  5. führt die Beschlüsse des Vorstands aus,
  6. berichtet regelmäßig an die Fachbereiche GPM und SBE.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

Das Neubrandenburger Zentrum verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, die dessen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Mitarbeiter\*innen der

Geschäftsstelle unterstehen den Weisungen der\*des Direktor\*in. Die Geschäftsstelle steht unter Finanzierungsvorbehalt und kann ihre Tätigkeit nur durchführen, wenn die Finanzierung durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt ist.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.05.2022. Hochschulöffentlich bekannt gemacht am \_\_.05.2022.

Neubrandenburg, den \_\_.05.2022

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg**

**Prof. Dr. Gerd Teschke**